

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015



KRONE-GIPS

**Handelsname: KRONE Sportplatzmarkierung**

Überarbeitet am: 25.10.2016

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2017

Version: 5

Ersetzt Version: 4 vom 01.02.2016

## Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname:	Krone Sportplatzmarkierung
Name des Stoffes:	Calciumsulfat Halbhydrat
Chemischer Name:	Calciumsulfat
Formel:	CaSO <sub>4</sub> *0,5H <sub>2</sub> O
Synonyme:	Naturgips gemahlen, Schwefelsaurer Kalk
CAS-Nr.:	7778-18-9
EG-Nr.:	231-900-3
REACH Nr.:	01-2119444918-26-0183

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs:	Gipsbinder zur Direktverwendung oder Weiterverarbeitung (A) n. DIN EN 13279-1 Füllstoff, Zwischenprodukt, Prozesshilfsmittel Adsorptions-u. Absorptionsmittel für Gase oder Flüssigkeiten
Relevante identifizierte Verwendungen:	Industrielle Anwendung, Forschung, Gewerbliche Anwendung, Analytik, Anwendung durch den Privatverbraucher, Wissenschaftliche Bildung
Verwendungen, von denen abgeraten wird:	keine

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/ Lieferant:	Hilliges Gipswerk GmbH & Co. KG
Straße/ Postfach	Hüttenweg 1
Nat.-Kenn./ PLZ/ Ort	DE – 37520 Osterode
Telefon:	+49(0) 5522 9909-0
Telefax:	+49(0) 5522 9909-90
E-Mail:	wichmann.mark@krone-gips.de

### 1.4 Notrufnummer

GIZ-Nord:	+49 (0) 551 19240
-----------	-------------------

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015



KRONE-GIPS

**Handelsname: KRONE Sportplatzmarkierung**

Überarbeitet am: 25.10.2016

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2017

Version: 5

Ersetzt Version: 4 vom 01.02.2016

## Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Der Stoff ist als nicht gefährlich eingestuft  
[Das Produkt ist gemäß CLP- Verordnung  
nicht eingestuft]

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: entfällt

Gefahrenpiktogramme: keine

Signalwort: keine

Gefahrenhinweise: keine

Sicherheitshinweise: keine

### 2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung:

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar:

## Abschnitt 3: Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um einen Stoff.

### 3.2 Gemische

Chemischer Name:

Calciumsulfat

Formel:

CaSO<sub>4</sub>\*0,5H<sub>2</sub>O

CAS-Nr.:

7778-18-9

EG-Nr.:

231-900-3

REACH Nr.:

01-2119444918-26-0183

Stabilisatoren:

keine

Verunreinigungen:

Keine Verunreinigungen, die für die Einstufung  
und Kennzeichnung relevant sind

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Keine



**Handelsname: KRONE Sportplatzmarkierung**

Überarbeitet am: 25.10.2016

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2017

Version: 5

Ersetzt Version: 4 vom 01.02.2016

## Abschnitt 4: Erste- Hilfe- Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste- Hilfe- Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:	Keine nachteiligen Effekte bei bestimmungsgemäßem Gebrauch des Stoffes.
Nach Einatmen:	Frischlufztzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
Nach Hautkontakt:	Mit Wasser und Seife abwaschen.
Nach Augenkontakt:	Augen mindestens 15 Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.
Nach Verschlucken:	Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Ärztlicher Behandlung zuführen.
Hinweise für den Arzt:	Hautverträgliches Neutralsalz. Keine allergischen Reaktionen bekannt. Löslicher Staub.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine spezifischen Symptome oder Wirkungen bekannt.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Allgemeine Hinweise:	Produkt selbst brennt nicht. Bei Umgebungsbrand sind nachfolgende Punkte zu beachten:
Geeignete Löschmittel:	Alle Löschmittel geeignet
Ungünstige Löschmittel:	Keine

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine

### 5.3 Hinweise für Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung:	Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen
Weitere Angaben:	Das Produkt ist nicht brennbar



**Handelsname: KRONE Sportplatzmarkierung**

Überarbeitet am: 25.10.2016

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2017

Version: 5

Ersetzt Version:

4 vom 01.02.2016

## Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal und Einsatzkräfte:

Für ausreichende Lüftung sorgen.  
Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen.  
Staubentwicklung vermeiden.  
Produkt bildet mit Wasser rutschige Beläge.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch, trocken aufnehmen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine

## Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen:

Staubbildung und Augenkontakt vermeiden

Brandschutzmaßnahmen:

Das Produkt selbst brennt nicht. Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung:

Sofern technisch möglich Vorrichtungen mit lokaler Absaugung verwenden.

Hinweise zur allgemeinen

Am Arbeitsplatz nicht Essen, Trinken, Rauchen oder Schnupfen.

Industriehygiene:

Vor den Pausen und Arbeitsende Hände waschen.

Benutze Arbeitskleidung sollte nicht außerhalb des Arbeitsbereiches getragen werden.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Keine besonderen Anforderungen.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht erforderlich.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Trocken lagern.

Behälter dicht geschlossen halten.

Lagerklasse:

Nicht brennbarer Feststoff (LGK 13)

**Handelsname: KRONE Sportplatzmarkierung**

Überarbeitet am: 25.10.2016

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2017

Version: 5

Ersetzt Version:

4 vom 01.02.2016

## 7.3 Spezifische Endanwendung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Stoff	Staub, alveolengängige Fraktion		Staub, einatembare Fraktion		Calciumsulfat	
	8 h (Mittelwert)	Kurzzeit- Exposition	8 h (Mittelwert)	Kurzzeit- Exposition	8 h (Mittelwert)	Kurzzeit- Exposition
Einheit	mg/m <sup>3</sup>	mg/m <sup>3</sup>	mg/m <sup>3</sup>	mg/m <sup>3</sup>	mg/m <sup>3</sup>	mg/m <sup>3</sup>
Deutschland (TRGS 900)	3 A	6 A	10 E	20 E	6 A	-----
Deutschland (DFG)	1,5 A	-----	4 E	-----	4 A	-----

### 8.1.4 Expositionsgrenzwerte unter Verarbeitungsbedingungen

#### DNEL– Werte:

Expositionsweg:	Expositionsmuster:	DNEL (Arbeitnehmer)	DNEL (Verbraucher)
Inhalation:	Kurzzeitig, wiederholt und akut	5082 mg/m <sup>3</sup>	3811 mg/m <sup>3</sup>
	Langzeit, wiederholt	21.17 mg/m <sup>3</sup>	5.29 mg/m <sup>3</sup>
Verschlucken:	Kurzzeitig, wiederholt und akut	-----	11.4 mg/kg KW/tag
	Langzeit, wiederholt	-----	1.52 mg/kg KW/tag

#### PNECS:

Wasser:	Nicht akut toxisch für Fische, Wirbellose, Algen und Mikroorganismen bei den in den Studien geprüften Konzentrationen. Akute Toxizität von Calciumsulfat gegenüber Fischen, Algen, Wirbellosen und Mikroorganismen ist im Allgemeinen höher als die höchsten geprüften Konzentrationen und größer als die maximale Löslichkeit von Calciumsulfat in Wasser.
Sediment:	Nicht anwendbar wegen allgemeiner Verbreitung von Calcium- und Sulfationen in der Umwelt.
Boden:	Nicht anwendbar wegen allgemeiner Verbreitung von Calcium- und Sulfationen in der Umwelt.
Kläranlagen:	100 mg/ L



**Handelsname: KRONE Sportplatzmarkierung**

Überarbeitet am: 25.10.2016

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2017

Version: 5

Ersetzt Version: 4 vom 01.02.2016

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Schutz- und Siehe Abschnitt 7

Hygienemaßnahmen:

**Persönliche Schutzausrüstung:**

Atemschutz:

Bei Staubentwicklung Atemschutzmaske Filter FFP 2 tragen

Handschutz:

Bei längerem oder wiederholtem Kontakt Schutzhandschuhe tragen. Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/ den Stoff/ die Zubereitung sein. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial:

Nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe

Durchdringungszeit des

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Handschuhmaterials:

Augenschutz:

Bei Spritzgefahr Schutzbrille mit Seitenschutz tragen (gemäß EN 166).

Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung

## Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:

Fest. Kristallines Pulver/ Granulat.

Farbe:

Weiß, beige, hellgelb, grau oder rötlich

Geruch:

Natur belassen

pH- Wert (bei 20 °C) im Lieferzustand:

Nicht zutreffend

pH- Wert (bei 20 °C) in wässriger Lösung:

6...8

Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt:

1450 °C

Siedepunkt:

Nicht zutreffend

Flammpunkt:

Nicht zutreffend

Verdampfungsgeschwindigkeit:

Nicht zutreffend

Entzündbarkeit (fest, gasförmig):

Nicht entzündlich

Obere/ untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze:

Nicht zutreffend

Dampfdruck:

Nicht zutreffend

Dampfdichte:

Nicht zutreffend

relative Dichte:

ca. 2,62 g/ cm<sup>3</sup>

Schüttdichte:

800-1000 kg/m<sup>3</sup>

Löslichkeit in Wasser (bei 20 °C):

8,8 gCaSO<sub>4</sub>/ L

Verteilungskoeffizient (n-Octanol/ Wasser):

Stoff ist anorganisch

Selbstentzündungstemperatur:

Nicht zutreffend

Zersetzungstemperatur in CaO und SO<sub>3</sub>:

Ca. 1000 °C

Viskosität:

Nicht zutreffend

Explosive Eigenschaften:

Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften:

Nicht oxidierend



**Handelsname: KRONE Sportplatzmarkierung**

Überarbeitet am: 25.10.2016

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2017

Version: 5

Ersetzt Version: 4 vom 01.02.2016

## 9.2 Sonstige Angaben

Keine.

## Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 10.2 Chemische Stabilität

Keine (thermische) Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Kontamination mit schwefelreduzierenden Bakterien und Wasser unter anaeroben Bedingungen vermeiden.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Keine bekannt.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzung beginnt oberhalb von 1450 °C. Zersetzung unter Bildung von Schwefeltrioxid und Calciumoxid.

**Handelsname: KRONE Sportplatzmarkierung**

Überarbeitet am: 25.10.2016

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2017

Version: 5

Ersetzt Version:

4 vom 01.02.2016

## Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Relevante Gefahrenklasse	Wirkungsdosis	Spezies	Methode [OECD]	Bemerkung
Akute orale Toxizität	LD50 > 1581 mg/kg bw	Ratte	420	
Akute dermale Toxizität	nicht zutreffend			Keine dermale Toxizität aufgrund geringen Absorptionspotenzials
Akute inhalative Toxizität	LC50 > 2.61mg/L	Ratte	403	Maximal verabreichbare Dosis
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	nicht zutreffend	Kaninchen	404	Nicht reizend
Schwere Augenschädigung/-reizung	nicht zutreffend	Kaninchen	405	Nicht reizend
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	nicht zutreffend	Meerschweinchen	406	Kein hautsensibilisierender Stoff
Keimzell-Mutagenität	nicht zutreffend	In vitro Tests	471 476	Nicht mutagen
Karzinogenität	nicht zutreffend	Maus	474	Nicht mutagen Keine Karzinogenität durch Calciumsulfat
Reproduktionstoxizität STOT bei einmaliger Exposition	NOAEL 790 mg/kg bw nicht zutreffend	Ratte	422	Keine Anzeichen von Reproduktionstoxizität beobachtet Keine Organtoxizitäten in Kurzzeittests beobachtet
STOT bei wiederholter Exposition	nicht zutreffend			Keine Anzeichen spezifischer Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Verabreichung von Calciumsulfat
Aspirationsgefahr	nicht zutreffend			Keine Aspirationsgefahr vorausgesehen





**Handelsname: KRONE Sportplatzmarkierung**

Überarbeitet am: 25.10.2016

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2017

Version: 5

Ersetzt Version:

4 vom 01.02.2016

## Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 12.3 Bioakkumulationspotential

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Weitere ökologische Hinweise: *Allgemeine Hinweise:* Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

#### Europäisches Abfallverzeichnis:

17 08 Baustoffe auf Gipsbasis: 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen die unter 17 08 01 fallen

17 09 Sonstige Bau- und Abbruchfälle: 17 09 04 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen.

Ungereinigte Verpackungen- Empfehlung: Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.



**Handelsname: KRONE Sportplatzmarkierung**

Überarbeitet am: 25.10.2016

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2017

Version: 5

Ersetzt Version: 4 vom 01.02.2016

## Abschnitt 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN- Nummer

ADR, IMDG, IATA: entfällt

### 14.2 Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung

ADR, IMDG, IATA: entfällt

### 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR, IMDG, IATA: entfällt

### 14.4 Verpackungsgruppe

ADR, IMDG, IATA: entfällt

### 14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens und gemäß IBC- Code

Nicht anwendbar

UN „Model Regulation“: entfällt

## Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Nationale Vorschriften:

Wassergefährdungsklasse:

Schwach wassergefährdend – WGK 1 (Anhang 4, VwVwS Deutschland vom 27.07.2005

[Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe]

TRGS 559 (Technische Regel für Gefahrstoffe)

Mineralischer Staub

TRGS 900 (Technische Regel für Gefahrstoffe)

Arbeitsplatzgrenzwerte (Calciumsulfat, Allgemeiner Staubgrenzwert)



**Handelsname: KRONE Sportplatzmarkierung**

Überarbeitet am: 25.10.2016

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2017

Version: 5

Ersetzt Version: 4 vom 01.02.2016

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht zutreffend, da der Stoff als nicht gefährlich eingestuft ist, gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

## Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Datenblatt ausstellender Bereich:

Hilliges Gipswerk GmbH & Co. KG, Abteilung  
Qualitätssicherung, Hüttenweg 1,  
37520 Osterode am Harz

Ansprechpartner:

Abteilung Qualitätssicherung:  
Tel.-Nr.: +49(0) 55229909-34  
Fax-Nr.: +49(0) 5522 9909 90

Wortlaut der H- und P- Sätze:

keine

Schulungshinweise für Gesundheit und Sicherheit:

[www.eurogypsum.org](http://www.eurogypsum.org)

Sonstige Hinweise:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.